

**Verfahren zur Besetzung
von Professoren- und Hochschuldozentenstellen**

RdErl. d. MWK v. 30. 7. 1998 — 21.3-71 051 (13) —

— VORIS 22210 02 00 00 043 —

Bezug: RdErl. v. 5. 5. 1995 (Nds. MBl. S. 623)

Der Bezugsverlaß wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:
„Zur Konkretisierung und Ergänzung der Vorschriften des NHG i. d. F. vom 24. 3. 1998 (Nds. GVBl. S. 300) ergehen unter Berücksichtigung des NGG vom 15. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 503), die folgenden Bestimmungen.“
2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neue erste Spiegelstrich eingefügt:
„— Ausführungen über den Gang der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die dabei angewandten Kriterien.“
 - b) Die bisherigen Spiegelstriche eins bis elf werden Spiegelstriche zwei bis zwölf.
 - c) Im neuen fünften Spiegelstrich erhält der zweite Halbsatz die folgende Fassung:
„aus der Dokumentation soll auch hervorgehen, daß und wie sich die Berufungskommission im Zuge ihrer Meinungsbildung mit den Gutachten gemäß § 52 Abs. 8 NHG auseinandergesetzt hat.“
 - d) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Von der Vorlage von Publikationen, Sonderdrucken usw. ist abzusehen.“
3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
„4. Berufung von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.
Die Bestimmungen dieses RdErl. sind von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit entsprechend anzuwenden bei den Verfahren zur Besetzung von Stellen für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.“
4. Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 31/1998 S. 1096

I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

**Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
im Internet im Hochschulbereich**

RdErl. d. MWK v. 8. 6. 1998 — 21.3-05419 —

— VORIS 20600 00 00 06 001 —

Die Hochschulen haben im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ein nachhaltiges Interesse daran, die Vorlesungs- und Institutionenverzeichnisse im Internet zu veröffentlichen. Eine Übermittlung von Bedienstendaten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist jedoch nur zulässig, wenn die Empfänger ein rechtliches Interesse darlegen oder der Dienstverkehr es erfordert (§ 101 Abs. 5 NBG). Personenbezogene Daten dürfen für einen automatisierten Abruf — z. B. im Internet — nur bereitgehalten werden, soweit diese Daten jeder Person offenstehen oder deren Inhalt veröffentlicht werden darf (§ 12 Abs. 5 NDSG).

Eine Veröffentlichung von Daten der Hochschulbediensteten im Internet oder vergleichbaren Medien ist demnach zulässig, wenn der Dienstverkehr eine solche Veröffentlichung erfordert. Hiervon kann ausgegangen werden, sofern es sich um folgende Daten handelt:

1. Forschungsergebnisse unter Nennung der Autorinnen und Autoren sowie der Forschungseinrichtung (§ 27 NHG),
2. Ankündigungen und Berichte von Tagungen mit Namen der Referentinnen und Referenten und Kontaktadressen,
3. Namen, Kontaktadressen (einschließlich E-Mail-Adresse, Telefonnummern) und Forschungsgebiet der unmittelbar in Forschung und Lehre tätigen Bediensteten,
4. Sprechzeiten sowie Bezeichnungen und Termine von Lehrveranstaltungen der lehrenden Bediensteten,
5. private Kontaktadressen nur, wenn die vorgenannten Bediensteten sonst dienstlich (z. B. über Sekretariat) nicht erreichbar sind.

Weitere Angaben dürfen nur mit schriftlich erklärter Einwilligung der Betroffenen veröffentlicht werden. Die betroffenen Bediensteten sind von der Veröffentlichung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Wenn die Betroffenen wegen überwiegender schutzwürdiger Belange der Veröffentlichung im Internet widersprechen, hat sie zu unterbleiben. Sofern Daten von Nichtbediensteten (Nrn. 1 und 2, z. B. Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren) veröffentlicht werden sollen, ist dies besonders zu vereinbaren.

Für die Verarbeitung von Studentendaten gilt nicht das besondere Datenschutzrecht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vielmehr sind die allgemeinen Datenschutzregelungen des NDSG zu beachten. Nur für Studierende, die bereits wichtige Beiträge zur Forschung liefern (z. B. Diplomandinnen und Diplomanden, Promovendinnen und Promovenden), ist entsprechend den Regelungen für die Bediensteten zu verfahren. Grundsätzlich ist die Veröffentlichung von Studentendaten ohne Einwilligung unzulässig. Dies gilt z. B. für Teilnehmer- und Ergebnislisten von Klausuren.

Diese Regelung ist mit dem MI und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

An die
Hochschulen

— Nds. MBl. Nr. 26/1998 S. 984